

Sitzung vom 29. Januar 2014

**118. Anfrage (Affäre Mörgeli: Unruhe und Aufruhr
an der Universität Zürich)**

Die Kantonsräte Res Marti, Zürich, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, haben am 4. November 2013 die folgende Anfrage eingereicht:

Rund um die Affäre Mörgeli kommt die Universität Zürich nicht zur Ruhe. Mit der am vergangenen Dienstag, 29. Oktober 2013, erfolgten Entlassung einer Professorin, ihres Zeichens stellvertretende Direktorin des Medizinhistorischen Instituts (MHIZ), setzt die Universitätsleitung – als hätte das bisherige Trauerspiel noch nicht genügt – noch einen Eskalationsschritt oben drauf, dessen Verhältnismässigkeit im Licht der bekannten Umstände mindestens höchst zweifelhaft erscheint.

In Beantwortung von KR-Nr. 287/2012 hielt der Regierungsrat zu Frage 10 fest (Sitzung vom 19. Dezember 2012): «Nachdem die zuständige Strafuntersuchungsbehörde gegen zwei Mitarbeitende des Medizinhistorischen Instituts die Eröffnung eines Strafverfahrens ankündigte, stellte die Universitätsleitung die Betroffenen mit sofortiger Wirkung vorläufig im Amt ein. Über weitere personalrechtliche Massnahmen entscheidet die Universität nach einer allfälligen rechtskräftigen Verurteilung.» Von einer rechtskräftigen Verurteilung ist man noch weit entfernt, die Staatsanwaltschaft hat heute, über ein Jahr nach Aufnahme, ihre Untersuchung noch nicht einmal abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat der Unschuldsvermutung mit Blick auf derart gravierende personalrechtliche Massnahmen bei, die die Universitätsleitung im vorliegenden Fall beschlossen hat (Entlassung, Salarrückforderung, Aberkennung des Professorentitels und Entzug der Lehrerlaubnis)?
2. Angesprochen auf oben zitierte Aussagen des Regierungsrates, liess die Universität ihren Sprecher schreiben: «Der Regierungsrat verfügte weder damals noch heute über die arbeitsrechtlich relevanten Kenntnisse bezüglich der gravierenden Loyalitätspflichtverletzungen durch die Mitarbeiterin.» (Tages-Anzeiger vom 30. Oktober 2013). Was stimmt hier nach Ansicht des Regierungsrates nicht? Welchen Stellenwert darf der Kantonsrat Aussagen betreffend selbstständige Anstalten des Kantons beimessen?

3. In der ganzen Affäre Mörgeli und ihren Weiterungen erweckt die Universitätsleitung in ihrer offiziellen Kommunikation nicht den Eindruck von Souveränität oder wenigstens von Unvoreingenommenheit. So erneuert in der Medienmitteilung zur Entlassung: Von «Zugriff auf UZH-Rechner» ist darin die Rede, den die Mitarbeiterin einem Journalisten gewährt habe. In der gewählten manipulativen Unschärfe ist dies geeignet für eine öffentliche Vorverurteilung der betroffenen Mitarbeiterin und insinuiert einen Schaden an der Universität, für den die Universitätsleitung Belege bislang schuldig geblieben ist. Was unternimmt der Regierungsrat gegen diese Art von selektiver bis irreführender Kommunikation, die gerade einer staatlichen Hochschule gänzlich unwürdig ist?
4. Die Universitätsleitung hat es mittlerweile erreicht, Adressatin eines mehrhundertstimmigen Protestes aus der nationalen wie internationalen Wissenschaftswelt zu werden. Wie beurteilt der Regierungsrat den Schaden aus dieser ganzen Affäre für den Ruf der Universität Zürich als Wissenschaftsinstitution und als Arbeitgeberin?

Mit Medienmitteilung vom 1. November 2013 stellt die Universitätsleitung klar, sie habe der Staatsanwaltschaft nicht von sich aus Daten von Mitarbeitenden ausgehändigt, sondern auf Aufforderung des zuständigen SVP-Staatsanwalts hin. Aus Universitätskreisen wird vermutungsweise geäußert, die Universitätsleitung habe der Staatsanwaltschaft Zugriff auf die gesamte E-Mail-Domain UZH.ch gestattet, ohne die Universitätsangehörigen über diesen Schritt zu informieren. Dutzende von Mitarbeitenden, die mit Medienschaffenden in Kontakt standen, seien seither von der Staatsanwaltschaft einvernommen worden bzw. würden dafür noch vorgeladen.

5. Trifft diese Vermutung eines flächendeckenden Zugriffs für die Staatsanwaltschaft zu? Wenn nein, in welchem Rahmen (zeitlich, sachlich, Personenkreis) hat die Universitätsleitung den Ermittlungsbehörden Zugang zu Daten von Universitätsangehörigen verschafft?
6. Was hat die Universitätsleitung zum Schutz der Privatsphäre ihrer Forschenden und Lehrenden unternommen?
7. Wie würde der Regierungsrat die flächendeckende Gewährung des Zugriffs oder eine entsprechende Datenlieferung ohne Information der Betroffenen unter datenschutzrechtlichen und Verhältnismässigkeits-Gesichtspunkten beurteilen? Wie beurteilt er – falls nicht flächendeckend – den konkret vorliegenden Umfang des Zugriffs auf persönliche Daten von Universitätsangehörigen?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vertrauensklima an der Universität Zürich?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Res Marti, Zürich, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, wird wie folgt beantwortet:

Im Nachgang zu der von der Universität Zürich am 29. Oktober 2013 ausgesprochenen Kündigung der in Frage stehenden Titularprofessorin hat der Rektor der Universität am 6. November 2013 seinen Rücktritt erklärt. Der Universitätsrat hat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 9. November 2013 den Rücktritt mit Bedauern zur Kenntnis genommen und formell genehmigt. Zugleich hat der Universitätsrat weiterführende Massnahmen beschlossen. Er betraute Prof. Otfried Jarren, bisher Stellvertreter des Rektors und Prorektor Geistes- und Sozialwissenschaften, mit der interimistischen Führung der Geschäfte des Rektors bis 31. Januar 2014. Zudem wird Prof. Michael Hengartner sein Amt vorzeitig antreten und die Universität ab 1. Februar als Rektor leiten. Im Weiteren hat der Universitätsrat beschlossen, die Verbesserung der Führungsorganisation der Universität verstärkt voranzutreiben und eine gemeinsame Projektorganisation von Universitätsrat und Universitätsleitung zu bilden. Mit der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung und Weitergabe von Telefon- und E-Mail-Daten an die Staatsanwaltschaft hat der Universitätsrat eine externe Fachperson betraut. Zudem hat er die Universitätsleitung aufgefordert, die Neupositionierung des Medizinhistorischen Instituts an der Schnittstelle von Medizinischer Fakultät und Philosophischer Fakultät zu prüfen.

Die Universitätsleitung hat bereits im November 2013 Gespräche mit den Vertretungen der Universitätsangehörigen geführt. Diese sollen weiter geführt werden. Ziel ist es, im Dialog Vertrauen zu schaffen und Transparenz herzustellen. Ferner hat die Universitätsleitung noch im Dezember 2013 beschlossen, das Medizinhistorische Institut und Museum neu zu positionieren. Sie hat dafür den Dekan der Vetsuisse-Fakultät als Projektleiter eingesetzt.

Zu Frage 1:

Die Universitätsleitung hat nach zusätzlichen Abklärungen bereits Anfang November 2013 auf die Lohnrückforderung sowie auf die Überprüfung des Entzugs der Lehrbefugnis und Titels der Titularprofessorin verzichtet. Zudem hat die Universitätsleitung den früheren Direktor des Bundesamtes für Justiz mit der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Kündigung beauftragt. Gemäss seinem Gutachten war die Kündigung des Arbeitsverhältnisses vertretbar und faktisch begründet. Darauf gestützt hält die Universitätsleitung an der Kündigung fest und bezahlt

den Lohn bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiter. Auf die näheren Umstände der Kündigung kann nicht eingegangen werden, da sie Gegenstand eines laufenden Rechtsmittelverfahrens sind.

Zu Frage 2:

Die Kündigung erfolgte aus Gründen, von denen die Universitätsleitung aufgrund der Einsichtnahme in die Strafverfahrensakten Kenntnis erhielt. Diese Gründe waren im Dezember 2012, zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 287/201299 betreffend Ungereimtheiten in der Affäre Condrau an der Universität Zürich, nicht bekannt. Für die Entlassung war im vorliegenden Fall die Universitätsleitung zuständig (§31 Abs. 4 Universitätsgesetz vom 15. März 1998, UniG, LS 415.11).

Zu Frage 3:

Die laufenden Rechtsmittelverfahren sowie die Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes setzen der Kommunikation in personellen Angelegenheiten Grenzen. Von irreführender Kommunikation kann nicht gesprochen werden.

Zu Frage 4:

Die Universität bringt regelmässig herausragende wissenschaftliche Leistungen von internationaler Bedeutung hervor. Sie funktioniert mit ihren rund 8000 Mitarbeitenden und 26000 Studierenden sehr gut. Auf anerkannt hohem Niveau wird geforscht und gelehrt. Die Vorgänge und Konflikte am Medizinhistorischen Institut führten zu einer öffentlichen Debatte, deren Umfang umgekehrt proportional zur Bedeutung des Medizinhistorischen Instituts für die Qualität von Forschung und Lehre an der Universität ist. Sie haben dem Ruf der Universität in der öffentlichen Wahrnehmung unverhältnismässig geschadet. Gleichzeitig bieten die Konflikte die Chance, Schwachstellen in der Organisation und den internen Abläufen zu erkennen und zu beheben. Der Universitätsrat und die Universitätsleitung sind daran, die Probleme zu lösen, den Dialog mit den Universitätsangehörigen zu führen und das Vertrauen in die Universität zu stärken (vgl. die einleitenden Ausführungen).

Zu Frage 5:

Die Universität hat auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft die Telefonie- und E-Mail-Verbindungsdaten der Universitätsangehörigen erhoben und geprüft, ob während eines vorgegebenen Zeitraums Kontakte zu bestimmten Medien erfolgten. Von der Erhebung wurden auch externe Einheiten erfasst, welche die Telefonie bzw. die elektronische Infrastruktur der Universität mitnutzen. Die ermittelten Verbindungsdaten wurden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die in der Folge auch die Herausgabe der Inhalte von rund einem Dutzend E-Mails verlangte. Weil die

Strafuntersuchung noch nicht abgeschlossen ist, können dazu keine näheren Angaben gemacht werden. Die Universitätsangehörigen wurden nicht vor der Datenherausgabe informiert, weil dadurch der Untersuchungszweck vereitelt worden wäre.

Zu Fragen 6 und 7:

Der Universitätsrat hat einen externen Gutachter beauftragt, die Herausgabeaufforderung der Staatsanwaltschaft rechtlich einzuordnen und den Umgang der Universität damit zu überprüfen. Zudem hat die Universitätsleitung die Erarbeitung einer internen Datenschutz-Policy eingeleitet. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob und inwieweit die bereits bestehenden Rechtsgrundlagen über die Nutzung der Informationstechnik-Infrastruktur und Telefonie zu ergänzen sind, um den Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) zu genügen. Die Erarbeitung der Datenschutz-Policy wird durch eine Kommission unterstützt, der unter anderem auch der Datenschutzbeauftragte des Kantons angehört.

Zu Frage 8:

Die vom Universitätsrat und von der Universitätsleitung getroffenen Massnahmen dienen unter anderem der Verbesserung des Vertrauensklimas an der Universität (vgl. die einleitenden Ausführungen und die Beantwortung der Fragen 4, 6 und 7).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi